

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. Januar 1873.

1. Gleichgewicht des Budgets.

Die wegen Herstellung des finanziellen Gleichgewichts niedergesetzte Deputation hat den beifolgenden Bericht, betreffend das Gleichgewicht des Budgets, sowie im Zusammenhange damit,

2. Einschätzungen zur Grundsteuer.

einen zweiten Bericht, betreffend die Einschätzung der Grundstücke der Stadt und der benachbarten Feldmarken zur Grundsteuer, eingereicht.

Beide Vorlagen, deren thunlichst schnelle Erledigung sich von selbst empfiehlt, theilt der Senat der Bürgerschaft mit, indem er seine Erklärung über dieselben sich vorbehält.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 29. Januar 1873.

Deputationsbericht,

das Gleichgewicht des Budgets betreffend.

Die Deputation mußte es als ihre nächste Aufgabe betrachten, den Bedarf der Generalkasse für die regelmäßigen und als unabweisbar anzusehenden Ausgaben abzuschätzen, denselben mit dem muthmaßlichen Ertrage der bestehenden Einnahmequellen zu vergleichen, und danach zu ermitteln, um wie viel letzterer hinter ersteren zurückbleibe, mithin durch neuzuschaffende Einnahmen zu ergänzen sei. Daran mußte sich sodann die weitere Frage schließen, ob Mittel vorhanden oder aufzufinden seien, um die Anträge auf einmalige, außerordentliche Verwendungen zu befriedigen.

Demgemäß wurden zuvörderst die Etats der ordentlichen Ausgaben für 1873 einer Durchsicht unterworfen. Die Prüfung ergab, daß dieselben, wenn gleich im Einzelnen hin und wieder Abstreichungen zulässig sein mögen, und abgesehen von einigen wenigen, unten zu erwähnenden Positionen, als ein ziemlich zutreffender Maßstab für den Bedarf der regelmäßigen Staatsverwaltung gelten können, wosern man diejenigen Mehrausgaben hinzurechnet, welche seit Aufstellung des Budgets entweder bereits fest beschlossen oder doch in sichere Aussicht genommen sind; wenn man ferner für die unausbleiblichen Nachbewilligungen eine angemessene Summe in Anschlag bringt; wenn man andererseits für muthmaßliche Ersparungen einen gewissen Procentsatz rechnet, und endlich wenn man berücksichtigt, daß ein Theil der außerordentlichen Ausgaben zu den regelmäßig und jährlich wiederkehrenden Anforderungen gehört und daher thatsächlich das Budget ebenso dauernd belastet wie die ordentlichen Ausgaben. Nach diesen Grundsätzen berechnet, stellt sich der Jahresbedarf, von den einmaligen außerordentlichen Ausgaben abgesehen, wie folgt:

Das Total der in dem Budget pro 1873 geforderten Bewilligungen beträgt im Ordinarium M^{fr} 8,740,700

Davon können nach Ansicht der Deputation füglich abgesetzt werden:

am Etat der Unterhaltung der öffentlichen Gebäude,
welcher zu dem Ende zur Revision an die Baudeputation
zurückzuverweisen wäre M^{fr} 30,000

am Etat der Gasanstalt, (welche ihren
Transport M^{fr} 30,000 M^{fr} 8,740,700

10 *

Anlage I mit Unter-Anl.

Anlage II.

Transport. *Mk* 30,000 *Mk* 8,740,700

Kohlenbedarf nach den höchsten Preisen des vorigen Jahres berechnet hat,) unter der Voraussetzung, daß die Preise 50 sh. per Ton für Lesmahago und 26 sh. für gewöhnliche englische Gastohlen franco Bremerhaven nicht übersteigen werden.

„ 146,000

Ferner fallen hinweg der Posten „Pflege der Musik“

„ 12,000

und von dem Etat der Gewerbekammer das in den Salarienetat aufgenommene Gehalt des technischen Consulanten mit 5000 Mark, wogegen 600 Mark für Reisekosten hinzukommen

„ 4,400

„ 192,400

Das Budget der ordentlichen Ausgaben ermäßigt sich danach auf *Mk* 8,548,300
Dagegen vermehrt sich dasselbe durch nachstehende noch nicht veranschlagte Bewilligungen, Anträge oder Erfordernisse:

Gehalt eines Bauconducteurs 1 Kl. (durch Versehen im Salarienetat nicht aufgeführt)

Mk 4,000

Gehaltserhöhung des Vorstehers des statistischen Bureau's

„ 1,600

Gehalt des technischen Consulanten der Gewerbekammer

„ 6,000

Gehalt für einen Schreiber des statistischen Bureau's

„ 1,400

Zinsenverlust in Folge anticipirter Einzahlungen auf die neue Anleihe

„ 23,000

Erhöhung der Lehrergehälter, vorläufig berechnet auf

„ 75,200

Erhöhung des Zuschusses für die Begeisterer Schulen

„ 1,700

Bedarf der neuen Strafanstalt, vorläufig angenommen zu Bureaukosten der Pupillencommission, der Gerichtscanzleien, des stat. Bureau's, etwa

„ 25,000

„ 3800

Mk 8,690,000

Für Nachbewilligungen werden, unter der Voraussetzung, daß nur die wirklich dringlichen und unvermeidlichen Genehmigung finden werden, anzuschlagen sein, etwa

Mk 200,000

Schwieriger ist die Frage, ein wie hoher Betrag für außerordentliche Ausgaben als jährlich wiederkehrender Bedarf zu rechnen sei. Legt man das Budget pro 1873 zu Grunde, so findet man unter den außerordentlichen Ausgaben folgende, welche theils eine Reihe von Jahren hindurch identisch wiederkehren, wie rückständige Zinsen, Bau der Strafanstalt, Bau der Hauptschule, Straßen-, Chaussee- und Landstraßenbau, Gratifikationen, Sündzoll, theils, wie die außerordentlichen Anlagen für Bremerhaven und die Verlegung der Post zwar einen mehr vorübergehenden Charakter haben, aber doch eine Kategorie von Ausgaben vertreten, welche alljährlich in der einen oder der anderen Weise sich einstellen. Die hier aufgeführten Posten erheischen einen Betrag von rund 570,000 Mark, und niedriger kann der Jahresbedarf für derartige Verwendungen sicherlich nicht abgeschätzt werden. Im Schooße der Deputation wurde im Gegentheil von mehreren Seiten diese Summe für zu gering gehalten und die Ansicht vertreten, daß der jährliche Bedarf ein weit höherer sein werde.

„ 570,000

Dieser Aufstellung zufolge betrüge der regelmäßige Jahresbedarf im Ordinarium und Extraordinarium, mit Ausschluß der einmaligen außergewöhnlichen Verwendungen, ungerchnet also die neuen Straßenprojecte, die Dampfträhne und die Anschaffung eines Dampfbaggers
oder, weil erfahrungsmäßig eine Minderausgabe von etwa 2 Procent der Anschläge ziemlich sicher erwartet werden kann,

„ 9,460,000

„ 200,000

Mk 9,260,000

Eine erhebliche, und allerdings das finanzpolitische Princip selbst berührende Meinungsverschiedenheit knüpfte sich an diese Ziffer insofern, als von der einen Seite behauptet wurde, es genüge und entspreche der der Deputation gestellten Aufgabe, wenn regelmäßige Einnahmen bis zu dem Belaufe von $9\frac{1}{4}$ Millionen und außerdem eine einmalige Einnahme für die etwa noch weiter zu bewilligenden außergewöhnlichen Verwendungen dieses Jahres in Vorschlag gebracht würden; während man von der anderen Seite es als unerlässlich hinstellte, den regelmäßigen Bedarf um mindestens 362,000 Mark höher schon deshalb zu veranschlagen, weil, auch ohne Contrahierung neuer Anleihen, das Capital „Zinsen der Staatsschuld“ von 1874 an, verglichen mit dem diesjährigen Etat um 385,000 und abzüglich des oben berücksichtigten Zinsenverlustes von 23,000 Mark, um 362,000 Mark steigen werde.

Für die erstere Ansicht ward geltend gemacht, daß allen bisherigen Erfahrungen zufolge der Ertrag der regelmäßigen Einnahmequellen von Jahr zu Jahr erheblich zunehme und man daher mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen könne, daß, wenn für 1873 regelmäßige Einnahmen zum Belaufe von $9\frac{1}{4}$ Millionen geschaffen würden, deren Ertrag durch das natürliche Wachsthum, ohne Erhöhung der Sätze und ohne Hinzufügung neuer Steuern, für 1874 eine um 400,000 bis 500,000 Mark höhere Ziffer erreichen und mithin den Mehrbedarf für Zinsen vollständig decken werde.

Dagegen führte man von der andern Seite an: selbst angenommen, eine Mehreinnahme sei sicher, was doch immer zweifelhaft sei, so werde gleichwohl nach dem durchschnittlichen Wachsthum der Jahre 1862—1871 keineswegs auf eine so hohe, sondern nur auf eine Steigerung von etwa 200,000 Mark gerechnet werden dürfen, wenn man nämlich, wie bei der folgenden Aufstellung der Einnahmen geschehen, die muthmaßliche Steigerung der Erträgnisse der Langwedel-Melzener Bahn noch besonders in Rechnung bringt. Außerdem sei es bedenklich, auf derartige zweifelhafte Aussichten das Gleichgewicht des Staatshaushaltes zu begründen, in einem Augenblicke, wo eine der hauptsächlichen Einnahmequellen, die Bremen-Wunstorfer Bahn, in Folge der Eröffnung von zwei Concurrencybahnen und der Vertheuerung des Betriebes eine Krisis zu bestehen haben werde, deren glückliche Ueberwindung mit Hülfe des sich steigenden allgemeinen Verkehrs zwar zu hoffen sei, aber doch kaum ohne zeitweilige Einbuße an den in den letzten Jahren realisirten Erträgen sich vollziehen werde. Allein auch ganz abgesehen von diesen Erwägungen sei zu bedenken, daß wenn man auf der einen Seite die muthmaßliche Steigerung der Einnahme in Anschlag bringe, dann auf der anderen Seite auch die noch ungleich wahrscheinlichere Zunahme der Ausgaben, welche bei der obigen Aufstellung gar nicht berücksichtigt sei, ebenfalls in der Rechnung erscheinen müsse. Allenfalls lasse es sich rechtfertigen, die künftigen Mehrausgaben auf sich beruhen zu lassen, wenn man annehme, daß mit ihnen das natürliche Wachsthum der Einnahmen gleichen Schritt halten werde; dagegen widerspreche es allen Grundsätzen finanzieller Vorsicht, schon die jetzt feststehenden Ausgaben auf jene künftigen erwarteten Einnahmen anzuweisen, die künftigen Mehrausgaben aber völlig zu ignoriren, zumal mehrere derselben bereits jetzt mit Sicherheit sich voraussehen ließen, wie z. B. die Zinsen nothwendig werdender neuer Anleihen, der steigende Bedarf für Schullocalen und Lehrer, der Mehraufwand für den Staatsdienst, nicht zu reden von außerordentlichen Ausgaben für eine Reihe öffentlicher Bedürfnisse, welche schon seit längerer Zeit den Gegenstand dringender Wünsche bilden. Sollte unser Staatshaushalt auf eine gesunde Basis gestellt und steten Schwankungen entzogen werden, so sei das erste Erforderniß für den gegenwärtigen Bedarf auch gegenwärtige Deckung zu beschaffen und keine Bewilligungen zuzulassen, welche im voraus über die noch nicht realisirten Mittel der Zukunft disponirten. Allerdings werde dadurch für jetzt der Bevölkerung eine etwas größere Last auferlegt, aber es werde auf diesem Wege, und nur auf diesem Wege, eine finanzielle Ordnung geschaffen, welche künftighin eine dauernde Erleichterung der Steuerbürde ermögliche.

Die Mehrheit der Deputation vermochte nicht, dieser zuletzt erwähnten Ansicht beizutreten, sondern erklärte sich dafür, daß das gegenwärtig für 1873, so wie vorstehend geschehen, berechnete Bedürfniß zu befriedigen, die Sorge für die Zukunft und auch für den höheren Zinsbedarf des Jahres 1874, im Vertrauen auf die wachsenden Einnahmen der Folgezeit, dieser zu überlassen sei.

In Uebereinstimmung mit diesem Beschlusse der Deputation wurden die Einnahmenschläge pro 1873 im Einzelnen genau geprüft. Da bei Aufstellung des Budgets im October v. J. verschiedene für die Beurtheilung der Sache erhebliche Facta, namentlich die Erträge des Jahres 1872, noch nicht vorlagen, so konnte die berichtende Deputation auf Grund des ihr zur Verfügung stehenden Materials manche Anschläge nicht unbedeutend in die Höhe setzen, ohne besorgen zu müssen, damit über die Grenze der gebotenen Vorsicht hinauszugehen. Sie hat die aus ihrer Revision hervorgegangenen Einnahmenschläge in einer besonderen Anlage zusammengestellt, aus welcher sich ergibt, daß ihres Erachtens auf eine Gesamteinnahme von 9,020,414 Mark 44 Pf. gegen im Budget veranschlagte 8,138,838 Mark 73 Pf., mithin auf ein Mehr von 881,575 Mark 71 Pf. gehofft werden darf. Diese höhere Taxirung beruht theils, wie schon bemerkt, auf den wirklichen Erträgen des Vorjahrs, welche erst jetzt benutzt werden konnten, theils auf speciellen Erfundigungen und Auskünften. Einige Positionen haben dagegen herabgesetzt werden müssen, weil sich ergab, daß der Jahresertrag hinter dem Anschlage zurückgeblieben war.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Außerordentliche Einnahmen Cap. 3. Die Finanzdeputation hatte auf Grund der ihr von der Verwaltungsbehörde zugegangenen Information den Ertrag veräußerter Bauplätze in Bremerhaven, nur mit 30,000 Mark in die Linie gesetzt. Die Mehrheit der berichtenden Deputation ist aber überzeugt, daß bei dem steigenden Bedürfnisse bebaubarer Plätze in Bremerhaven eine weit höhere Summe zu erzielen sein wird, ohne daß der Staat nöthig hat, die Preise zu ermäßigen und die Verkäufe künstlich zu treiben. Auf Befragen hat auch die Hafen-deputation sich dahin geäußert, daß sie es, selbstverständlich ohne eine Garantie dafür zu übernehmen, für zulässig halte, den Ertrag auf 100,000 Mark zu schätzen. Dies ist demgemäß geschehen. Von mehreren Seiten würde zwar der Ertrag noch bedeutend höher angenommen, man glaubte aber für den Finanzvoranschlag bei der Ziffer stehen bleiben zu sollen, deren Realisirung mit Sicherheit erwartet werden mag.

Zu Ordentl. Einnahmen Cap. 2. Die Grundsteuer in der Stadt brachte ein 1871: 349,450 Mark, 1872: 362,250 Mark; bei anzunehmender gleicher Progression wird sie die Summe von 385,000 Mark erreichen.

Die Einkommensteuer wird von der Mehrheit der Deputation auf einen Ertrag von 800,000 Mark geschätzt, wenn die Steuerfätze unverändert bleiben. Die Minderheit hält dies Taxat für zu hoch, indem sie davon ausgeht, daß zwar keineswegs die Möglichkeit und selbst eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines so bedeutenden Ertrages ausgeschlossen sei, daß aber der Finanzvoranschlag nicht auf so zweifelhafte Vermuthungen begründet werden dürfe, wenn er praktischen Werth behalten solle.

Zu Cap. 3. indirecte Abgaben. Die Umsatzsteuer mit den Nebeneinnahmen brachte im vorigen Jahre 974,536 Mark ein, wovon aber ca. 31,000 Mark noch auf Rechnung des früheren Satzes von $\frac{5}{12}$ Procent kommen. Durchgängig zu $\frac{1}{6}$ Procent berechnet, würde der Ertrag sich auf ca. 941,500 Mark stellen.

Von veräußerten Immobilien wurden im Jahre 1872 302,000 Mark erhoben. Angesichts des auch im neuen Jahre fortdauernden lebhaften Umsatzes erschien es gerechtfertigt, den Anschlag für 1873 um 90,000 Mark, also auf 250,000 Mark zu erhöhen.

Zu Cap. 6. Eisenbahnen. Nach der im December erfolgten letzten Einzahlung stellt sich die Einnahme von den Bahnstrecken Geestmünde-Bremen-Wunstorf für 1872 auf etwas über 1,600,000 Mark. Da für die Einnahme des Jahres 1873 die Betriebsergebnisse des Jahres 1872 maßgebend sind, und dieselben nicht merklich hinter denen des Jahres 1871 zurückbleiben werden, so durfte der Anschlag auf 1,600,000 Mark gesteigert werden.

Was die Langwedel-Neuzener Bahn betrifft, so war schon im September auf Wunsch der Finanzdeputation die Direction der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft um eine Aeußerung darüber, wie sie den Ertrag der Bahn veranschlage, ersucht worden. Diese Aeußerung ist erst im Januar eingegangen und lautet dahin, daß eine wirkliche Veranschlagung nicht wohl möglich, nach den Erfahrungen der Direction aber im ersten Betriebsjahre kaum auf eine Brutto-Einnahme von 3000 Thlr. per Monat und Meile zu rechnen sei. Die Deputation glaubt, daß man wohl diese

Ziffer dem Anschlage zu Grunde legen könne. Da Bremen ein Drittel der Bruttoeinnahme erhält, würde für 1873, wenn man zehn Betriebsmonate und mit Rücksicht auf die im Güterverkehr nothwendigen Frachtermäßigungen die 12,9 Meilen lange Strecke nur zu 11 Meilen rechnet, eine Einnahme von pl. m. 300,000 Mark zu erwarten sein.

Einer Einnahme von 9,020,000 Mark steht gegenüber ein Bedarf von 9,260,000 Mark, berechnet nach den Stats für 1873 und unter Berücksichtigung sowohl der wahrscheinlichen Ersparungen als der wahrscheinlichen Nachforderungen. Das Deficit beträgt danach 240,000 Mark. Würden die verschiedenen Minoritätsbedenken als zutreffend anerkannt, so würde dasselbe sich vergrößern: um 362,000 Mark als Mehrbedarf an Zinsen für 1874 und um 75,000 Mark als unter der pos. Einkommensteuer zu hoch veranschlagt, im Ganzen um ca. 440,000 Mark, oder, da im Jahre 1874 die Einnahme von der Langwedel-Nelzener Eisenbahn um 140,000 Mark höher angenommen werden kann, um 300,000 Mark, also betragen 540,000 Mark.

Bei den vorstehenden Berechnungen ist auf die im Budget geforderten außerordentlichen und einmaligen Ausgaben vorläufig noch keine Rücksicht genommen, um zunächst eine Uebersicht über den als constant und dauernd zu betrachtenden Mehrbedarf zu gewinnen. Es bleiben mithin noch folgende Posten zu erledigen.

Anlage der Bismarckstraße	Mk 388,200
Brückenstraße (rectius Kaiserstraße) . .	" 67,460
Sielwall	" 6,060
Feld- und Hornerstraße	" 36,000
Dampffrahn auf der Schlachte	" 72,000
Dampffrahnam Stephanithors-Bollwerk . .	" 93,000
Dampfbagger u. s. w.	" 548,000
	Mk 1,210,720

Die Deputation beantragt, zunächst die Pos. „Dampffrahn auf der Schlachte, 72,000 Mark“ zu streichen und von der für einen Dampfbagger u. s. w. geforderten Summe vorerst nur die Hälfte, also 274,000 Mark weniger, zu bewilligen. Dadurch würde, wenigstens für das laufende Jahr, der Bedarf sich ermäßigen auf 864,000 Mark.

Der ganze Bedarf des Jahres 1873 stellt sich danach wie folgt:

an ordentlichen Ausgaben und wiederkehrenden außerordentlichen Ausgaben (wie oben)	Mk 9,260,000
an einmaligen außerordentlichen Ausgaben	" 864,000
Total	Mk 10,124,000

Die Einnahme wird abgeschätzt zu " 9,020,000

Es sind also noch erforderlich Mk 1,104,000

Nach längeren Verhandlungen adoptirte die Mehrheit der Deputation den Vorschlag, von diesem Erfordernisse 600,000 bis 700,000 Mark durch eine einmalige außerordentliche Einnahme, den Rest durch Erhöhung der jährlichen Einnahmen aufzubringen. Wenngleich diese Theilung nicht genau dem Verhältnisse des Jahresbedarfs für wiederkehrende und für einmalige Ausgaben entspricht, so erscheint es doch rathsam, bei Creirung neuer laufender Einnahmen Rücksicht auf den muthmaßlichen Mehrbedarf der nächsten Jahre zu nehmen, um nicht Gefahr zu laufen, die gegenwärtigen Verlegenheiten in kürzester Zeit wiederkehren zu sehen. Um den empfohlenen Maßstab für die stärkere Vermehrung der laufenden Einnahmen zu rechtfertigen, braucht nur daran erinnert zu werden, daß im Jahre 1874 die zweite Hälfte der Kosten für Dampfbagger und Zubehör nothwendig zu decken sein wird. Wie schon erwähnt, hegt eine Minderheit der Deputation die Ueberzeugung, daß die laufenden Einnahmen noch bedeutend mehr, als nach diesem Vorschlage geschehen würde, gesteigert werden müßten, um das Gleichgewicht dauernd zu sichern; die Mehrheit, wenngleich sie die natürliche Zunahme unserer Hülfquellen günstiger beurtheilt, glaubte doch der entgegenstehenden Ansicht insoweit entgegenkommen zu sollen, wie es sich aus dem eben erwähnten, von ihr angenommenen Vorschlage ergibt.

Als einmalige außerordentliche Einnahme von 600,000 bis 700,000 Mark beantragt die Deputation die Erhebung eines Vermögensschosses zu dem Satze von $\frac{1}{8}$ Procent für Vermögen von mehr als 10,000 Mark, von $\frac{1}{12}$ Procent für Vermögen von 3000 bis 10,000 Mark, und der entsprechenden Collecten

Dieser Beschluß wurde zwar nicht ohne Widerspruch gefaßt. Es wurden von mehreren Seiten die Härten hervorgehoben, welche die Besteuerung des Vermögens für kleine, erwerbsunfähige Capitalisten mit sich führe, und außerdem eingewandt, daß die Erhebung eines Vermögensschosses nur in ganz außerordentlichen Verhältnissen, z. B. in Kriegszeiten, und als äußerstes Nothmittel, wenn alle anderen Hülfquellen verfaßten, sich rechtfertigen lasse, auch stets als solches betrachtet worden sei. Gegenwärtig handle es sich aber keineswegs um Deckung unvorhergesehener und unvermeidlicher Ausgaben, vielmehr um solche Verwendungen zu Verkehrszwecken und Anlagen, die der Beschlußnahme noch unterliegen. Die Mehrheit der Deputation vermochte jedoch nicht, sich von der Richtigkeit dieser Einwendungen zu überzeugen. Daß der Vermögensschoss bisher keineswegs als ein nur in Kriegs- und Nothzeiten anzuwendendes, allerletztes Hülfsmittel, sondern auch als eine bei kritischer Finanzlage brauchbare, allerdings nur ausnahmsweise heranzuziehende Aushülfe gegolten hat, dürfte schwer zu bestreiten sein. Seit dem Jahre 1818 einschließlich ist ein Vermögensschoss fünfzehn Mal erhoben worden, darunter nur drei bis viermal in Kriegs- oder Revolutionsjahren. In den letzten beiden Decennien wurde dreimal, 1854, 1863, 1866, vom Vermögen geschossen, davon nur einmal aus Veranlassung eines Krieges. Daß der Vermögensschoss in manchen Fällen drückender empfunden wird, als andere Abgaben, kann natürlich nicht geläugnet werden; es würde aber schwierig, wenn nicht unmöglich sein, irgend eine neue Abgabe oder Abgabenerhöhung von annähernd gleicher finanzieller Bedeutung aufzufinden, gegen welche sich nicht derselbe Einwand erheben ließe. Nach Ansicht der Mehrheit der Deputation entspricht es der Billigkeit, daß auch das Capitalvermögen als solches, da dessen Rente von der Einkommensteuer nicht höher als der Erwerb und vorübergehende Einnahmen betroffen wird, zu den Staatsbedürfnissen einen mäßigen Beitrag liefere. Die vorgeschlagene Besteuerung ist aber gewiß eine mäßige zu nennen, wenn man berücksichtigt, daß sie keine jährlich wiederkehrende ist, sondern in der Regel nur in längeren Zwischenräumen (seit 1818 durchschnittlich einmal in $3\frac{1}{2}$ Jahren, seit 1854 durchschnittlich einmal in sechs Jahren) auferlegt wird. Auf sechsjährige Zeiträume vertheilt, repräsentirt sie eine jährliche Abgabe von nur $\frac{1}{48}$ 0/0 (bzw. $\frac{1}{72}$ 0/0) des Vermögens, also von einer Mark für je 4800 Mark Vermögen, und bei kleineren Beträgen (unter 10,000 Mark) sogar nur von einer Mark für 7200 Mark Vermögen.

Uebrigens braucht kaum bemerkt zu werden, daß für den Fall der Annahme dieses Antrags eine Revision der bestehenden Schossordnung stattfinden muß und die Schossdeputation damit sofort zu beauftragen sein wird.

Behufs Vermehrung der wiederkehrenden Einnahmen beantragt die Deputation:

1) Erhebung der Einkommensteuer nach folgender Scala:

1. Klasse, Einkommen von 800—1300 Mark 3 Mark 50 Pfennige.
2. Klasse, Einkommen von mehr als 1300—1800 Mark 9 Mark.
3. Klasse, Einkommen von mehr als 1800—3500 Mark ein Procent.
4. Klasse, Einkommen von mehr als 3500—6000 Mark ein Procent von 3500 Mark, anderthalb Procent von dem Reste.
5. Klasse, Einkommen von mehr als 6000 Mark anderthalb Procent von 6000 Mark, zwei Procent von dem Reste.

2) Erhöhung der Abgabe auf Veräußerungen von Immobilien von ein auf anderthalb Procent.

3) Erhöhung des Mahlgeldes der Brantweinbrenner auf den doppelten Satz.

4) Zuschlag von einem Pfennig per Cubikmeter auf den Preis des Gases.

5) Neue Einschätzung der Grundstücke in der Stadt Bremen und den angrenzenden Feldmarken zur Grundsteuer.

Bevor die Deputation zur Erläuterung dieser Vorschläge übergeht, will sie in Kürze diejenigen Steuerprojekte erwähnen, mit welchen sie sich außerdem beschäftigt hat, ohne sie zur Annahme empfehlen zu können.

Die Erhöhung der Grundsteuer von $1\frac{1}{2}$ auf 2 per mille ward von der Mehrheit abgelehnt. Einige Mitglieder machten gegen diese Maßregel geltend, daß sie, namentlich von der großen Anzahl kleinerer Grundeigentümer, welche fast alle handfestarisch stark belastet seien, als unbillig empfunden werden; von anderer Seite ward betont, daß bereits die beantragte neue Einschätzung der Grundstücke wenigstens in zahlreichen Fällen zu einer Erhöhung der Steuerleistung führen müsse, während eine dritte Ansicht dahin ging, daß zwar an sich eine Erhöhung der Grundsteuer weder von vornherein unbillig noch auch durch die neue Einschätzung ausgeschlossen sei, daß es sich aber empfehle, dieselbe für communale Bedürfnisse und namentlich für den Fall, daß ein Theil der bestehenden Consumtionsabgaben sich als unhaltbar erweisen sollte, zu reserviren.

Ein Antrag, die Erleuchtungssteuer von $\frac{3}{4}$ auf 1 per mille des Grundsteuerwerthes zu erhöhen, blieb in der Minderheit. Ein fernerer Antrag, diese Steuer von $\frac{3}{4}$ auf 1 per mille des Grundsteuerwerthes und von 4 auf 5 Procent des Miethwerthes zu erhöhen, wurde mit 8 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Die Gegner des Antrags beriefen sich theils darauf, daß derselbe eine stadtbremische Communalabgabe steigern würde, während doch schon der Zuschlag zum Gaspreise und die Erhöhung der Brantweinsteuer die städtische Bevölkerung vorzugsweise treffe, theils darauf, daß es ihnen richtiger erscheine, die Einkommensteuer zur Deckung des Deficits heranzuziehen.

Zwei Anträge wollten den Umsatz von Werthpapieren mit einer Abgabe von $\frac{1}{2}$ per mille des Verkaufswerthes, bezw. $\frac{2}{5}$ per mille des Nennwerthes treffen. Die Deputation war einstimmig der Ansicht, daß eine derartige Abgabe, wofern eine einigermaßen zuverlässige Controle sich einrichten lasse, das solide Geschäft nicht zu Gunsten des minder soliden benachtheiligt werde und ein namhafter Ertrag von der Steuer zu erwarten stehe, ernstlich ins Auge zu fassen sei. Sie beauftragte daher eine Subdeputation mit eingehender Prüfung der Frage und eventuell mit Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs. Nach dem Berichte der Subdeputation mußte man jedoch sich überzeugen, daß die Schwierigkeiten und Unzutraglichkeiten der Abgabe zu dem zu erhoffenden finanziellen Ergebnisse in keinem richtigen Verhältnisse stehe. Zwar wurde der gesammte Umsatz von Werthpapieren am hiesigen Plage auf einen bedeutenden Betrag (von manchen auf 300 Millionen Mark jährlich) geschätzt, allein ein großer Theil dieser Geschäfte bewegt sich in Formen, welchen die Steuererhebung kaum zu folgen vermöchte, oder beruht auf so geringfügigen Preis- und Coursunterschieden, daß eine Werthbesteuerung von irgend nennenswerther finanzieller Bedeutung diesen ganzen Betrieb von unserem Plage verdrängen oder zur Umgehung des Gesetzes nöthigen würde. Unter diesen Umständen hat die Deputation geglaubt, die Anträge auf sich beruhen lassen zu sollen, zumal dem Vernehmen nach eine Besteuerung des Fonds- und Effectenhandels für Rechnung des Reiches neuerdings von der Preussischen Regierung in Anregung gebracht worden ist.

Eine Erhöhung des Mählgeldes der hiesigen Bierbrauer ist von der Deputation eingehend berathen worden. Der Umstand daß in den meisten Staaten des Reichs die Besteuerung des Brauens etwa um 40% höher als hier ist und daselbst einen weit größeren Ertrag pr. Kopf der Bevölkerung abwirft, ohne doch von dem Consumenten schwer empfunden zu werden oder den Aufschwung dieser Industrie zu hindern, legte den Gedanken nahe, die hiesige Brausteuer in ein besseres Verhältniß zu der im übrigen Deutschland erhobenen zu bringen und für die Staatskasse einträglicher zu machen. Eine solche Maßregel würde aber nicht wohl ohne gleichzeitige Gewährung von Ausfuhrvergütungen durchzuführen sein. Die Deputation war nun zur Zeit nicht in der Lage, sachgemäße Vorschläge, welche sich zu sofortiger Annahme geeignet hätten, zu machen und setzte deshalb den Gegenstand von ihrer Tagesordnung ab, ohne damit von einer weiteren Beachtung desselben abzuwenden zu wollen.

Endlich kam noch zur Sprache, daß die Pauschalsummen, welche die Dampfschiffe für das Hafengeld in Bremerhaven zahlen, im Verhältnisse zu dem für Segelschiffe geltenden Tarife zu niedrig erschienen und einer bedeutenden Erhöhung, vielleicht einer Verdoppelung fähig seien, was um so mehr gerechtfertigt sein würde, als der Staat im Interesse der Dampfschiffahrt große Anlage- und Unterhaltungskosten für Hafeneinrichtungen u. s. w. auf sich genommen habe. Die Deputation hält diese Frage einer näheren Erwägung werth, glaubt aber, da bei derselben verschiedene Gesichtspunkte in Betracht kommen, daß die Prüfung der angeregten Maßregel an die Hafendeputation zur Berichterstattung zu verweisen sei, zumal finanziell die in Rede stehende Einnahme nicht von solcher Wichtigkeit sein würde, um von deren Einführung den Beschluß über die anderen Anträge der berichtenden Deputation abhängig zu machen.

Zu ihren oben aufgezählten Anträgen gestattet sich die Deputation nunmehr die nachstehenden Bemerkungen:

1) Erhöhung der Einkommensteuer. Die Deputation hat unter den zahlreichen ihr vorliegenden Anträgen denjenigen ausgewählt, welcher sich am nächsten an das Bestehende anzuschließen und den Vorzug der Einfachheit zu besitzen schien. Dieser praktische Gesichtspunkt ist ihres Erachtens grade bei dieser, auf Selbstschätzung beruhenden Steuer von entscheidender Wichtigkeit, und theoretische Bedenken, welche vielleicht gegen einzelne Punkte erhoben werden könnten, müssen sich dem unterordnen. Selbstverständlich mußte die Abgrenzung der Klassen nach dem neuen Münzfuße etwas abgeändert, auch die Steuersätze der Klassen 1 und 2 auf bequem zahlbare Beträge abgerundet werden. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß der Steuersatz der 1. Klasse zwar in die Höhe gesetzt worden ist, jedoch nur um einen so geringfügigen Betrag (18 Pfennige), daß davon eine Bedrückung der Pflichtigen nicht zu besorgen ist. Etwas erheblicher ist der Steuersatz der 2. Klasse, nämlich um 70 Pfennige, gesteigert, dagegen aber auch die Grenze dieser Klasse nach oben etwas erweitert worden, da die Einkommen von 1660 — 1800 Mark, welche bisher ein Procent zahlten, hinfort in der 2. Klasse nur 9 Mk entrichten sollen. Die Einkommen von 1800 — 3500 Mark (540 — 1050 Thaler Gold) bleiben von der Veränderung unberührt. Dagegen soll auf Einkommen von 3500 — 6000 Mk soweit sie die Ziffer 3500 übersteigen, ein Zuschlag von $\frac{1}{2}$ Procent gelegt werden. Die hauptsächlichste Erhöhung tritt alsdann bei den Einkommen über 6000 Mark ein, welche von dieser Anfangssumme $1\frac{1}{2}$ Procent, von dem überschießenden Reste 2 Procent steuern sollen. Correciter würde zwar von den ersten 3500 Mark nur 1 Procent, von den dann folgenden 2500 Mark $1\frac{1}{2}$ Procent zu erheben sein, aber die einfachere Berechnung, welche die Deputation vorschlägt, scheint ihr aus praktischen Gründen den Vorzug zu verdienen, zumal die Differenz, um welche es sich dabei handelt, (17 Mark 50 Pf.) für die höchste Steuerklasse weniger ins Gewicht fällt. Für den Staat würde, wenn man gleichwohl die ersten 3500 Mark auf 1 Procent Steuer reduciren wollte, bei 2000 Pflichtigen ein Ausfall von 35,000 Mark entstehen, für welchen alsdann ein Ersatz anderweitig gesucht werden müßte. Die Deputation kann daher nur anrathen, von der complicirteren Rechnungsweise abzugehen. Sie hat nicht übersehen, daß bei ihrem Vorschlage der Uebergang von der 4. zur 5. Klasse etwas unermittelt ist, sie hat aber geglaubt, daß diesem Uebelstand, welcher bereits in dem bisherigen Systeme beim Uebergange von der 2. zur 3. Klasse hervortrat, ohne zu erheblichen Beschwerden geführt zu haben, nicht die Wichtigkeit beizubringen, um ihm die Einfachheit der Scala aufzuopfern.

Den Mehrertrag von dieser Steuererhöhung glaubt die Deputation auf mehr als 200,000 Mark schätzen zu dürfen.

2. Erhöhung der Abgabe auf Veräußerungen von Immobilien. Daß die beantragte Steigerung der Abgabe von 1 auf $1\frac{1}{2}$ Procent an sich sehr unerwünscht sei, wird natürlich von der Deputation nicht verkannt. Die Gründe, welche gegen den Antrag geltend gemacht werden können, liegen so sehr auf der Hand, daß es überflüssig ist, sie vorzuführen. Es kann nicht geleugnet werden, daß um den Betrag der Abgabe der Kaufpreis eines Grundstückes erhöht, bezw. der Erlös aus demselben geschmälert, und daß es Fälle giebt, wo diese Wirkung als störend oder doch lästig empfunden wird. Die Deputation befindet sich aber durch den ihr

ertheilten Auftrag in der Lage, Vorschläge machen zu müssen, von denen unerfreuliche Wirkungen dieser Art unzertrennlich sind. Es kann daher sich nur fragen, ob es möglich wäre, anstatt des Vorschlags, von dessen Annahme eine Mehreinnahme von etwa 125,000 Mark zu erwarten ist, eine andere gleich einträgliche Steuer zu finden, welche minder störend und lästig sein würde. Die Mehrheit der Deputation hält wenigstens einen entsprechenden Zuschlag zur Grundsteuer oder zur Erleuchtungssteuer für weniger annehmbar; der Einführung einer ganz neuen Steuer aber, selbst wenn eine solche ohne Schwierigkeit sich fände, vermag sie unter obwaltenden Umständen, so lange noch mit mäßiger Erhöhung der bestehenden Abgaben geholfen werden kann, ganz und gar nicht das Wort zu reden. Für den Zuschlag zur Abgabe von veräußerten Immobilien spricht nach Ansicht der Deputation, daß diese Abgabe für den Einzelnen keine jährlich wiederkehrende Last ist, sondern in der Regel ihn nur selten und alsdann zu einer Zeit trifft, wo es sich für ihn ohnehin um die Disposition über größere Geldmittel handelt, neben denen ein halbes Procent der Veräußerungssumme weit minder schwer in's Gewicht fällt als eine jährlich sich erneuernde Leistung. Dazu kommt, daß in vielen Fällen heutzutage die Veräußerung eines Grundstücks zugleich die Realisirung eines Gewinnes in sich schließt, welchen der Veräußerer mehr der allgemeinen Steigerung des Grundwerthes oder dem Einflusse öffentlicher Anlagen als eigener Arbeit verdankt, und daß gerade in den Theilen der Stadt und des Gebiets, wo der Umsatz und die Speculation in Grundstücken am lebhaftesten ist, wo also die Abgabe am häufigsten gezahlt wird, dieser Gesichtspunkt vorzugsweise zutrifft. Auch verdient es wenigstens Beachtung, daß in anderen deutschen Staaten die Abgaben von der Uebertragung des Grundeigenthums ganz bedeutend höher als in Bremen sind, ohne daß sie doch, wenn nur im Uebrigen die Verhältnisse nicht ungünstig sind, den Umsatz hindern. Endlich kommt in Betracht, daß die Erhebung und Controle dieser Steuer die leichteste, sicherste und wohlfeilste ist, welche sich denken läßt.

Zur Einführung des Steuerzuschlages wird es nur eines kurzen Gesetzes bedürfen, welches vorschreibt, daß die sub IV des Steuergesetzes erwähnte Abgabe auf Veräußerungen von Immobilien von einem noch näher zu bestimmenden Datum an mit $1\frac{1}{2}$ Procent vom Werthe des Veräußerten zu entrichten sei. Der übrige Inhalt des Abschnittes IV des Steuergesetzes wird von der Veränderung nicht berührt.

3. Erhöhung des Mahlgeldes der Branntweinbrenner. Der hier fabricirte Branntwein wurde früher durch Besteuerung des verbrannten Materials mit einer Abgabe belastet, welche das Orhst ungefähr mit 3 Thlr. Gold traf, während von auswärtigem Branntwein 6 Thlr. Gold per Orhst erhoben wurde. Die Abgabe auf fremden Branntwein ist seitdem auf 9 Thlr. Gold per Orhst erhöht worden, und dadurch die Differenz zu Gunsten des hiesigen Fabrikats um das Doppelte, von 3 auf 6 Thaler gestiegen. Nach dem Gutachten des Generalsteueramts unterliegt es keinem Bedenken die Abgabe auf hier fabricirten Branntwein zu verdoppeln, und die Deputation beantragt daher einen Beschluß dahin, daß

die Mahlabgabe von Weizen und Mais für die Branntweinbrenner von 27 auf 54 Mark per 1000 Kilo, und

die Mahlabgabe von Roggen und Gerste für Branntweinbrenner von 23 auf 46 Mark per 1000 Kilo

vom d. J. an erhöht werde.

Der Mehrertrag ist auf 40,000 Mark jährlich zu schätzen.

4. Zuschlag von 1 Pfennig per Cubikmeter auf den Gaspreis. Ein solcher Zuschlag von 1 Pfennig auf 24 Pfennige wird in den allermeisten Fällen von den Consumenten kaum empfunden werden, und auch bei größeren industriellen Etablissements, Wirthschaften und Ladengeschäften nur einen verschwindend kleinen Theil der allgemeinen Unkosten ausmachen. Gleichwohl wird er dem Staate jährlich etwa 30,000 Mark einbringen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß der jetzige Satz, 24 Pfennige per Cubikmeter, zur Markrechnung weit schlechter stimmt, als 25 Pfennige. Wäre von vornherein der Tarif nach der Markrechnung aufgestellt gewesen, so würde man gewiß nicht auf 24, sondern auf 25 Pfennige gekommen sein.

5. Umtaxirung der Grundstücke. Diesen wichtigen Gegenstand hat die Deputation der besseren Uebersicht wegen in einem abgesonderten Berichte erörtert. Sie beschränkt sich hier auf die Bemerkung, daß die finanzielle Wirkung der von ihr empfohlenen Maßregel der Natur der Sache nach, auch wenn die Beschlußfassung und Ausführung thunlichst beschleunigt wird, erst allmählich und im laufenden Jahre jedenfalls erst zum geringeren Theile hervortreten kann. Diese Wirkung in Ziffern abzuschätzen, ist sehr schwierig, doch darf im Allgemeinen wohl eine merkliche Steigerung des Steuerertrages d. von gehofft werden. Die Deputation glaubt darauf rechnen zu dürfen, daß, wenn gleich ein Theil des Jahres bei Einführung der höheren Steuersätze schon verflossen sein wird und daher der volle abgeschätzte Jahresertrag von ihnen nicht mehr erwartet werden darf, doch unter Mitwirkung der gedachten Umtaxirung die neuen Einnahmen im Ganzen schon im Jahre 1873 ungefähr 400,000 Mark einbringen und in Verbindung mit dem Vermögensschosse dem Bedarfe genügen werden.

Die Deputation faßt ihre Anträge, abgesehen von dem die Taxirung der Grundstücke betreffenden, nachstehend zusammen:

Senat und Bürgerschaft wollen beschließen:

- 1) Das Specialbudget Nr. 56, Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, an die Baudeputation mit dem Auftrage zurückzuverweisen, einen neuen, auf die Gesamtsumme von 102,000 Mark beschränkten Etat aufzustellen und vorzulegen.
- 2) Die pos. 12 des Cap. II der außerordentlichen Ausgaben, „Dampffrahn auf der Schlachte,“ zu streichen;
- 3) Von der pos. 5 des Cap. III daselbst, „Anschaffung eines Dampfbaggers 2c.“ für 1873 nur die Hälfte mit 274,000 Mark zu bewilligen;
- 4) Im November d. J. einen Vermögensschoss von $\frac{1}{8}$ Procent von Vermögen von mehr als 10,000 Mark, von $\frac{1}{12}$ Procent von Vermögen von 3000 Mark bis 10,000 Mark und drei Monate Collecten zu erheben und für Erhebungskosten 4000 Mark zu bewilligen;
- 5) Die Schossdeputation zu beauftragen, das Gesetz den Vermögensschoss betreffend förderndst einer Revision zu unterziehen und über deren Ergebnis zu berichten;
- 6) Zunächst für das Jahr 1873 die Erhebung der Einkommensteuer nach der oben sub 1. bezeichneten Scala und den daselbst angegebenen Sätzen anzuordnen;
- 7) Die im Abschnitt IV des die jährlichen Steuern betreffenden Gesetzes bezeichnete Abgabe auf Veräußerungen von Immobilien von einem noch näher zu bezeichnenden Termine an auf anderthalb Procent vom Werthe des Veräußerten festzusetzen;
- 8) Die Malabgabe der Branntweinbrenner für Weizen und Mais auf 54 Mark, für Roggen und Gerste auf 46 Mark per 1000 Rilo zu erhöhen, und zwar von einem noch näher zu bestimmenden Tage an;
- 9) Ebenso den Preis des Gases auf 25 Pfennige für das Cubikmeter festzusetzen;
- 10) Die Hafendeputation zum Berichte darüber aufzufordern, ob die Pauschalzahlungen der Dampfschiffe für Hafengeld in Bremerhaven durch angemessene Erhöhung in ein richtiges Verhältniß zu der von Segelschiffen erhobenen Abgabe zu bringen seien.

Unter-
Anlage I der
vom 29. J.

Außerordentlich

1. Capital, Vorläufige
2. „ „ „
3. „ „ „
4. „ „ „

Ordentliche

1. Capital, Einge
2. Grundrenten
3. Fährpachten
4. „ „ „
5. Feinmetzpläne
6. Lagerplätze und
7. Öffentliche Grund
8. Pacht für die St
9. Anlagengeld an
10. Stadtwagen
11. Heimgarten
12. Hafengeld in der
13. Hofen in Breda
14. Vermögen der
15. Wellenlagen
16. Fischfang
17. Gericht Bezugs
18. Pacht für ein
19. Hängewand
20. Hängewand
21. Bremerhaven
22. Hochländer Unter
23. Bekannt
24. Brinkeler
25. Städtische Baus

II. Capital, Dire

1. Grundsteuer in der
2. „ „ „
3. „ „ „
4. „ „ „
5. Erbschaftsteuer
6. „ „ „
7. Einkommensteuer

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 29. Januar 1873.

Außerordentliche Einnahmen.

1. Capitel, Vorschüsse.....	29,141
2. " , Zinsen.....	5,000
3. " , veräußerte Staatsgüter.....	103,000
4. " , vermischte Einnahmen.....	54,215

	Mk	ℳ	Mk	ℳ	Mk
	29,141				
	5,000				
	103,000		70,000		
	54,215				
	191,356				

mehr, weniger,
als veranschlagt.

Ordentliche Einnahmen.

I. Capitel. Eigenthum und Rechte.

1. Grundzinsen u. s. w.....	3,500
2. Fahrpachten.....	300
3. Miethe öffentlicher Gebäude.....	50,000
4. " , Plätze.....	7,000
5. Freimarktplätze.....	12,000
6. Lagerplätze und Schiffswerfte.....	5,700
7. Öffentliche Grundstücke.....	57,000
8. Pacht für die Krähne.....	15,500
9. Krähngeld an der Oberweiser.....	12,000
10. Stadtwage.....	2,490
11. Heuwagen.....	8,000
12. Hafengeld in der Stadt.....	2,530
13. Hafen in Begeßack.....	2,400
14. Einnahme der Baudeputation.....	11,085
15. Ballanlagen.....	300
16. Züchtlinge.....	300
17. Gericht Borgfeld.....	1,000
18. Pacht für Ländereien.....	32,000
19. Bürgerweide.....	6,500
20. Fischereien.....	200
21. Bremerhaven.....	220,000
22. Blocklander Entwässerung.....	49,821
23. Gasanstalt.....	1,255,000
24. Weinkeller.....	180,000
25. Städtische Wasserkunst.....	91,700

	3,500				
	300				
	50,000				
	7,000		400		
	12,000		500		
	5,700				300
	57,000		785	71	
	15,500		240		
	12,000				1,000
	2,490				
	8,000				
	2,530				
	2,400				
	11,085				
	300				
	300				
	1,000				
	32,000				
	6,500				
	200				
	220,000				
	49,821	42			
	1,255,000				
	180,000		10,000		
	91,700				
	2,026,326	42	9,625	71	

II. Capitel. Directe Abgaben.

1. Grundsteuer in der Stadt.....	380,000
2.—4. " im Gebiet u. s. w.....	123,900
5. Erleuchtungssteuer in der Stadt.....	248,400
6. " im Gebiet.....	5,300
7. Einkommensteuer.....	800,000

	380,000		15,000		
	123,900				
	248,400				
	5,300				
	800,000		75,000		
	1,557,600		90,000		

			mehr, als veranschlagt.	weniger, als veranschlagt.
	Mk	ℳ	Mk	ℳ
III Capitel. Indirecte Abgaben.				
1. Consumtionsabgabe	1,000,000		50,000	
2. Umsatzsteuer	950,000			
3. Erbschaften	120,000			
4. Veräußerte Immobilien	250,000		90,000	
5. Versteigerungen	18,000			
6.—9 Clubs u. f. w.	3,900			
10. Luftfuhrwerke	3,700		200	
11. Pferde	16,000		1,000	
12. Nachtigallen	30			
13. Hunde	6,800			400
14. Stempelpapier u. f. w.	55,000		10,000	
15. Wechselstempel	42,000			
16. Seeverversicherungen	100,000		7,000	
17. Feuerversicherungen	55,000		5,000	
18. Spielkarten	5,000		200	
19. Zeitungsinsertate	70,000		15,000	
20. Wechselproteste	2,000			
	2,697,430		178,000	
IV. Capitel. Weg- und Canalgelder.				
	65,000		4,050	
V. Capitel. Recognitionsgelder etc.				
1. Recognitionsgelder	500			
2. Wirthschaftsabgabe	50,000			
3. Gerichtsporteln	90,000		1,000	
4. Andere Sporteln	28,000		1,800	
5. Geldstrafen	7,500			
6. Civilstandsregister	4,000		1,000	
7. Polisteidirection	25,000		7,600	
8. Staatsanwaltschaft	6,000		500	
9. Criminalgericht	4,100			
10. Bürgerbeerdigungen	25,000			
	240,100		11,900	
VI. Capitel. Eisenbahnen.				
1. Hannover-Seeeste-Bahn	1,600,000		300,000	
2. Bahnhöfe	12,000			
3. Weserbahnhof	139,000		9,000	
4. Lagerplatz in der Neustadt	20,000		5,000	
5. Oldenburger Bahn	125,302	2		
6. Materillager	1,000			
7. Langwedler-Neßener Bahn	300,000		200,000	
	2,197,302	2	514,000	
VII. Capitel. Schulgelder.				
1. Realschule	30,000		4,000	
2. Seefahrtsschule	5,500			
3. Volksschulen	9,800			
	45,300		4,000	

Agrocentische
Centische

1. 2,026
2. 1,557
3. 2,697
4. 61
5. 249
6. 2,197
7. 45

veranschlagt
Erhöhung des An

Anlage I
zur Mitteilung des
vom 29. Januar

Die C

Indem die
durch eine Beschüß
stener zur Vermehrung
durch den Verlust
bestehende Unrichtig
einer wesentlichen
§ 5 des geltenden
ohne Gesetzesinterve
an den erforderliche
regel überaupt, n
nichtig und Gere
stehen eine ledig
des Staates sind, i
sowohl gewicht als
verloren, nicht ein
werden können. Des
hier ein gleichmäßig
der Grundstücke nicht
geboten, das Schick
ganz nicht zur specu
armuthlich von Wirt
handelt, Dagegen
Mal vom Publikum
hi es vorübergehend
hierdurch m
eine zuverlässigere
Sicherheit ebenfalls
Anlaß geben.
Diese Vermöge
veranlagen, zu def
empfangt

Recapitulation der Einnahmen.

Außerordentliche	191,356. —
Ordentliche	
1. Cap.	2,026,326.42
2. "	1,557,600. —
3. "	2,697,430. —
4. "	65,000. —
5. "	240,100. —
6. "	2,197,302. 2
7. "	45,300. —
	8,829,058.44
	9,020,414.44
veranschlagt waren	8,138,838.73
Erhöhung des Anschlags	881,575.71

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 29. Januar 1873.

Bericht der Budgetdeputation,

die Einschätzungen zur Grundsteuer betreffend.

Indem die Deputation die Frage zu beantworten suchte, auf welche Weise durch eine Neuschätzung der städtischen Grundstücke für die Grund- und Erleuchtungssteuer zur Vermehrung der Staatseinnahmen beigetragen werden könne, wurde sie durch den Verlauf der Berathung mit Nothwendigkeit dahin geführt, die ganze bestehende Einrichtung des Schätzungswezens selbst zu prüfen und Vorschläge zu einer wesentlichen Umgestaltung desselben zu entwerfen. Es ist nämlich zwar im § 5 des geltenden Gesetzes vom 26. Februar 1866 die rechtliche Möglichkeit gegeben, ohne Gesetzesänderung eine allgemeine Umschätzung anzuordnen; aber es fehlt durchaus an den erforderlichen Einrichtungen und den geeigneten Organen, um diese Maßregel überhaupt, namentlich aber, um sie mit der doch so nothwendigen Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit gegen alle Grundeigenthümer durchzuführen. Es ist offenbar eine fehlerhafte Einrichtung, daß die Taxatoren gegenwärtig nicht Organe des Staates sind, sondern für jeden einzelnen Fall von den beteiligten Privaten sowohl gewählt als auch honorirt werden und, als vom Staat unabhängige Privatpersonen, nicht einmal unter wirksame Controle irgend einer Staatsbehörde gestellt werden können. Daß unter Beibehaltung dieser Einrichtung ein gutes, vor Allem aber ein gleichmäßiges und gerechtes Resultat von einer allgemeinen Umschätzung der Grundstücke nicht zu erwarten sein würde, liegt auf der Hand. Es ist deshalb geboten, das Schätzungsweisen auf eine durchaus neue Grundlage zu stellen, und zwar nicht nur speciell für eine jetzt zu beschließende einmalige Umschätzung, — was unmöglich sein dürfte, — sondern für alle Zukunft, weil es sich besonders darum handelt, Organe dafür zu schaffen, welche in ihrer Schätzerthätigkeit ein für alle Mal vom Publikum durchaus unabhängig sind, indem sie vom Staate, sei es dauernd, sei es vorübergehend, angestellt und besoldet werden.

Hierdurch wird zugleich auch ein anderer Vortheil erreicht werden, nämlich eine zuverlässigere Grundlage für die Belegung von Pupillengeldern, in welcher Hinsicht ebenfalls die jetzigen Taxate vielfach zu begründeten Beschwerden Anlaß geben.

Diese Erwägungen veranlassen die Deputation, den beiliegenden Gesetzentwurf vorzulegen, zu dessen einzelnen Bestimmungen sie die folgenden Erläuterungen hinzufügt.

Der Eingang bestimmt als Geltungsgebiet des Gesetzes die Stadt Bremen und die meisten unmittelbar an dieselbe grenzenden Feldmarken, weil diese einen städtischen Charakter theils schon jetzt haben, theils unzweifelhaft in nächster Zeit mehr und mehr annehmen werden und deshalb in den durch dieses Gesetz betroffenen Beziehungen mit der Stadt gleich behandelt werden müssen. Dagegen trug die Deputation Bedenken, die Ausdehnung des Gesetzes auf das ganze Staatsgebiet zu beantragen, weil möglicher Weise nicht alle Bestimmungen desselben für alle Theile des Landgebiets geeignet sein können. Auch bleibt ja eine Ausdehnung des Geltungsgebiets, wenn sie sich als zweckmäßig herausstellen sollte, jederzeit möglich.

§ 1

enthält den Grundsatz der neuen Einrichtung, der eben darin besteht, daß die Schätzer nicht mehr von den Betheiligten, sondern vom Staate bestellt und bezahlt werden. Dies mußte nicht nur für die eigentlichen Einschätzungen zur Grundsteuer, sondern auch für die durch das Gesetz vom 21. Dec. 1846 vorgeschriebenen Taxationen zu Versicherungszwecken bestimmt werden; denn einestheils empfiehlt es sich, mit den letzteren wie bisher so auch ferner (vergl. § 3, 5 des Entwurfs) Einschätzungen zu Steuerzwecken zu verbinden, was nur bei gleicher Behandlung thunlich ist, andererseits würde, wenn die bisherige Einrichtung theilweise fortbestände, der Erfolg der Aenderung leicht in Frage gestellt werden können, jedenfalls die Gefahr von Collisionen nahe gelegt sein.

Die obere Leitung des Katasteramts soll dazu dienen, die Einheitlichkeit der von den Schätzern befolgten Grundsätze zu verbürgen.

Zu § 2.

Nach den bestehenden Gesetzen ist der Grundsteuerwerth zu berechnen nach dem Versicherungswerth der Gebäude und dem Verkaufswerth des Grundes. Da der Versicherungswerth der Gebäude mit dem Verkaufswerth derselben der Regel nach zusammenfallen wird, so läuft es im Wesentlichen darauf hinaus, daß der Verkaufswerth des ganzen Grundstücks als Grundsteuerwerth zu betrachten ist. Es empfiehlt sich aber, dies ausdrücklich auszusprechen, weil doch unter Umständen, — z. B. bei luxuriöser Ausstattung eines Hauses nach bloß individueller Liebhaberei, — der Versicherungswerth eines Gebäudes von dem Verkaufswerth desselben erheblich abweichen kann, und in solchen Fällen kein vernünftiger Grund vorliegt, den ersteren zum Maßstab der Grundsteuererhebung zu machen.

Für das Gesetz genügt die Bestimmung, daß der Verkaufswerth der Grundsteuerwerth ist. Alle Detailbestimmungen über Bildung verschiedener Klassen nach Bezirken und Straßen u. s. w. gehören in zu erlassende Instructionen.

Die erneute Feststellung des Versicherungswerths eines Gebäudes überläßt der Entwurf dem Antrage des Betheiligten. Es ist anzunehmen, daß das Interesse desselben, eventuell dasjenige des Versicherers, hier alle erforderlichen Garantien gewährt. Daß aber, wenn der Versicherungswerth neu ermittelt wird, auch der Verkaufswerth neu geschätzt werde, ist deshalb nothwendig, weil das Erstere in den meisten Fällen in Folge von Neubauten geschieht, welche auch auf den Verkaufswerth von Einfluß zu sein pflegen.

Der letzte Absatz des § 2 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht.

Zu § 3.

Es ist namentlich im Interesse der Gleichmäßigkeit wünschenswerth, nicht eine große Zahl von Schätzern, sondern vielmehr wenige, aber zuverlässige zu haben. Dies wird am besten dadurch erreicht, daß man einige Schätzer als Staatsbeamte anstellt und diesen (bezw. den ihnen in Verhinderungsfällen zu bestellenden Stellvertretern) die gewöhnlichen Schätzungen allein überträgt. Sie werden dann auch am besten im Stande sein, bei den allgemeinen Schätzungen (§ 4), zu welchen unständige Gehülfen nicht zu entbehren sind, für die Befolgung einheitlicher und vernünftiger Grundsätze zu sorgen.

Als Staatsbeamte müssen sie, da die Sporteln nach § 7 in die Staatskasse fließen sollen, selbstverständlich ein Gehalt beziehen, dessen Festsetzung indeß nicht in das Gesetz gehört. Die Deputation glaubt einen Satz von 4—5000 Mark nach Analogie der Bauconducteure erster Klasse als angemessen vorschlagen zu sollen.

Die Bestimmung über ihre anderweite Beschäftigung wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Zu § 4.

Nach dem Gesetz von 1846 soll eine Umschätzung (nach dem Wortlaut eigentlich nur zur Ermittlung des Versicherungswerthes), erst nach 25 Jahren stattfinden; nach dem bereits erwähnten § 5 des Gesetzes von 1866 kann sie zwar jederzeit angeordnet werden, aber thatsächlich ist es nach wie vor im Wesentlichen bei der alten Vorschrift verblieben, welche auch auf die Einschätzungen zur Grundsteuer angewandt worden ist. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß ein Zeitraum von 25 Jahren bei dem raschen Aufschwunge, in welchem der Grundwerth bei uns jetzt begriffen ist, viel zu lang bemessen ist; andererseits hat sich die Bestimmung des Gesetzes von 1866 als ziemlich unpraktisch erwiesen, und wenn man sie in einzelnen Fällen, als auf welche ihr Wortlaut eigentlich nur Bezug hat, anwenden wollte, so würde dies sehr leicht zu einer ungleichartigen und ungerechten Behandlung führen. Deshalb schreibt der Entwurf eine regelmäßige Neuschätzung alle zehn Jahre vor. Von den Ausnahmen wird unten bei § 5 die Rede sein.

Für diese allgemeinen Schätzungen werden, wie bereits bemerkt, die General-schätzer allein nicht ausreichen. Die ihnen beizuordnenden Hülfschätzer werden natürlich ebenso, wie jetzt die beeidigten Schätzer, in der Regel aus den Kreisen der Bauverständigen genommen werden müssen; es wird aber der wesentliche Unterschied bestehen, daß sie in Zukunft vom Staate bezahlt werden und unter staatlicher Leitung, vom Publikum unabhängig, ihr Geschäft wahrnehmen. Die ihnen zu zahlende Vergütung wird, wenn sie auch nicht unerheblich sein mag, gegen den Vortheil der neuen Einrichtung nicht ins Gewicht fallen.

Zu § 5.

Gegenwärtig nimmt das Katasteramt von dem bei einer vorgekommenen Veräußerung für ein Grundstück gezahlten Kaufpreise, obgleich derselbe dem Generalsteueramte amtlich bekannt wird, keine Notiz; es wird so verfahren, als ob derselbe mit dem Grundsteuerwerthe, welcher doch der Verkaufswerth sein soll, nichts zu schaffen hätte. Dies wird durch § 5 des Entwurfs geändert, wonach der gezahlte Kaufpreis, oder genauer der Werth, von welchem die Veräußerungsabgabe entrichtet ist (§ 21 des Steuergesetzes), bis zur nächsten bzw. bis zu der auf die nächste folgenden allgemeinen Umschätzung als Grundsteuerwerth gelten soll. Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung liegt auf der Hand; denn der Verkaufswerth eines Grundstücks, von welchem ja die Steuer entrichtet werden soll, kann in der Regel aus nichts besser erkannt werden als aus dem wirklich bezahlten Preise.

Daß die Grundstücke, für welche in Folge einer Veräußerung oder in Folge einer besonderen Neuschätzung ein neuer Grundsteuerwerth angesetzt worden ist, in den nächsten fünf Jahren von der allgemeinen Umschätzung ausgenommen werden, entspricht der Billigkeit, weil die Grundsteuerpflicht ohne Wechsel im Eigenthum nicht allzu oft verändert werden darf. — Eine Neuschätzung in der Zwischenzeit zwischen zwei allgemeinen Neuschätzungen wird in der Regel nur dann vorkommen, wenn sie zu Versicherungszwecken erforderlich ist.

Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß dieser Gesetzentwurf sich nicht auf das Verfahren und die Organe bei den durch § 21 des Steuergesetzes vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Schätzungen bezieht, weil für diese das Bedürfnis einer Aenderung nicht vorzuliegen schien.

Zu § 6.

Nach dem Gesetze von 1866 kann Jeder, der mit dem Ergebnis der Schätzung unzufrieden ist, auf seine Kosten eine abermalige Schätzung (durch welche Schätzer, ist nicht gesagt) veranlassen, deren Resultat, sofern es auch der Versicherung zum Grunde gelegt wird, maßgebend sein soll. Ein solches Verfahren paßt nicht zu dem System des vorgelegten Entwurfs; dagegen mußte auf andere Weise dafür gesorgt werden, daß bei einer höheren Behörde gegen eine unrichtige Schätzung reclamirt und im geeigneten Falle Abhülfe erlangt werden könne. Es hätte nahe gelegen, hier an die Reclamationsdeputation zu denken; aber dagegen spricht, daß das berechnete Interesse der Beteiligten entschieden eine gleichsam richterliche Behörde, eine Art von Verwaltungsgericht erheischt, hierzu aber die Reclamationsdeputation besonders wegen der zu großen Zahl ihrer Mitglieder sich wenig eignet. So ergab sich von selbst der im § 6 eingeschlagene Weg, nach Analogie der Recurscommission

in Gewerbesachen auch hier eine Senatscommission zur Recursbehörde zu machen und derselben dabei zugleich die für jene bestehenden Vorschriften in Betreff des Verfahrens, welche sich bisher als zweckmäßig bewährt zu haben scheinen, für analog anwendbar zu erklären.

Die Einlegungsfrist kann nicht wohl nach dem Zeitpunkte, in welchem das Taxat dem Eigenthümer bekannt wird, berechnet werden, weil derselbe oft schwer festzustellen sein wird; es empfiehlt sich daher der im Entwurf vorgeschlagene Ausweg. Die aufschiebende Wirkung muß der Beschwerde im Interesse einer geordneten Steuererhebung versagt werden.

Die Bestimmungen über die Kosten und über die Möglichkeit einer Aenderung zu Ungunsten des Beschwerdeführers werden dazu dienen, einer großen Zahl grundloser Beschwerden vorzubeugen.

Zu § 7.

Daß die von Privaten zu zahlenden Gebühren in die Staatskasse fließen, gehört wesentlich zum System des Entwurfs. Bei der dadurch nothwendig werdenden Festsetzung der Höhe der Gebühren empfahl sich von selbst die Bestimmung nach Verhältniß des Werths des Grundstücks. Für die vom Staate veranlaßten Neuschätzungen zu Grundsteuerzwecken kann man natürlich den dadurch betroffenen Grundeigenthümern keine Gebühren abverlangen; dagegen ist es billig, daß sie die Gebühren nachzahlen, wenn sie sich nachher das Taxat zu ihren Privatzwecken ausfertigen lassen.

Zu § 8.

Das Gesetz vom 26 Febr. 1866 stellt zwar ebenfalls den im § 3 dieses Entwurfs ausgesprochenen richtigen Grundsatz auf, daß der Verkaufswert für die Grundsteuer maßgebend sein solle. Aber durch verschiedene Bestimmungen dieses, seiner ursprünglichen Absicht gemäß mehr für ländliche als für städtische Grundstücke berechneten Gesetzes wird jener Grundsatz stark verdunkelt. So soll bei Gebäuden der Versicherungswert gelten (§ 3). Für Ländereien enthält § 6 Bestimmungen, welche mehr auf den Ertragswert als auf den Verkaufswert abzielen scheinen. Die stärksten Bedenken erregt aber der Schlußsatz des vorletzten Absatzes des § 1, welcher das Princip stark zu durchlöchern scheint. Derselbe kann zwar nur bedeuten sollen, daß eine mögliche zukünftige Erhöhung des Verkaufswertes nicht zu berücksichtigen sei; dann wäre er unschädlich, aber auch überflüssig, weil es sich von selbst versteht, daß nicht ein möglicher zukünftiger, sondern nur der sachverständig zu berechnende gegenwärtige Verkaufswert geschätzt werden kann und soll. Der Satz kann aber auch so gedeutet werden, daß eine durch die nach Lage des Grundstücks, z. B. an oder nahe bei einer Straße, vorhandene Möglichkeit von „Bauspeculationen, Parcelirungen, Anlagen von Straßen“ u. dgl. bewirkte Erhöhung des gegenwärtigen, jederzeit realisirbaren Verkaufswertes nicht berücksichtigt werden solle, und dann enthält er eine durchaus verwerfliche Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz des Gesetzes, wonach der Verkaufswert der Grundsteuerwert ist. Gerade bei solchen an der Peripherie der Stadt belegenen Grundstücken, welche einen Baustellenwert haben, liegt es klar zu Tage, daß ihr Verkaufswert, soweit er über den landwirthschaftlichen Ertragswert hinausgeht, ein Erzeugniß der den Wohlstand und die Größe der Stadt emporhebenden Thätigkeit der Gesamtheit ist, welches dem Eigenthümer ohne sein Zuthun als Gewinn zufällt, und daß deshalb die Gesamtheit auf die volle Steuer von dem von ihr selbst geschaffenen Werthe einen begründeten Anspruch hat.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, das Gesetz von 1866 für das Geltungsgebiet des zu erlassenden neuen Gesetzes ganz aufzuheben. Dies hindert natürlich nicht die Aufnahme der dazu brauchbaren Theile desselben in die Instructionen auf Grund des neuen Gesetzes.

Von der Verordnung von 1846 sind die §§ 10—13 deshalb aufzuheben, weil die Vorschriften des Entwurfs an ihre Stelle treten, § 19 deshalb, weil es nach Annahme des Entwurfs keine beeidigten Sachverständigen im Sinne der Verordnung von 1846 mehr geben wird; an Stelle des § 19 braucht eine neue Vorschrift nicht erlassen zu werden, weil man die Auswahl der Sachverständigen zur Ermittlung des Ersatzes für einen Brandschaden unbedenklich den Betheiligten ganz freigeben kann.

Gesekentwurf,

betreffend die Schätzung der Grundstücke in der Stadt Bremen und einigen angrenzenden Feldmarken.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerchaft für die Stadt Bremen und die Feldmarken Hastedt, Schwachhausen, Walle, Woltmershausen und Neucland und Buntenthorsteinweg hiermit das Folgende.

§ 1.

Die Schätzung der Gebäude zum Zweck der Ermittlung des Versicherungswerthes (§§ 8 und 9 der Verordnung vom 21. December 1846 in Betreff der Versicherungen gegen Brandschäden) und die Schätzung der Gebäude und des Grundes zum Zweck der Ermittlung des Grundsteuerwerthes geschieht ausschließlich durch die diesem Gesetze gemäß dazu bestellten Schätzer unter der oberen Leitung des Katasteramts.

§ 2.

Die Schätzer haben bei allen Schätzungen den Verkaufswerth der Gebäude und des Grundes, und bei den zum Zweck der Ermittlung des Versicherungswerthes beantragten Schätzungen außerdem den Versicherungswerth der Gebäude nach Maßgabe des § 14 der oben erwähnten Verordnung vom 21. December 1846 festzustellen.

Der Verkaufswerth der Gebäude und des Grundes ist der Grundsteuerwerth.

Jede Schätzung muß von zwei Schätzern gemeinschaftlich vorgenommen werden. Wenn dieselben sich über das Ergebniß nicht verständigen können, so ist der Durchschnitt der von ihnen angelegten Summen maßgebend.

§ 3.

Mit Ausnahme der durch § 4 vorgeschriebenen allgemeinen Neuschätzungen geschehen alle Schätzungen zu den im § 1 bezeichneten Zwecken ausschließlich durch die als Staatsbeamte angestellten Generalschätzer, beziehungsweise deren Stellvertreter.

Die Generalschätzer dürfen keine Privatgeschäfte treiben, können aber zu andern Staatsarbeiten verwandt werden. Ihre vorgesetzte Behörde ist die Katastercommission des Senats.

Im Fall einer Verhinderung der Generalschätzer bestellt die Katastercommission zeitweilige Stellvertreter derselben, welchen für ihre Mühwaltung eine Vergütung aus der Staatskasse gewährt werden kann.

§ 4.

Alle zehn Jahre, und zwar zuerst im Jahre 1873, werden alle Grundstücke, welche nicht durch die Bestimmungen des § 5 davon befreit sind, zum Zweck der Ermittlung des Grundsteuerwerthes einer Neuschätzung unterworfen. Für dieselbe werden den Generalschätzern vom Senat auf Vorschlag der Katastercommission Hülfschätzer für in jedem Falle nach Bedürfniß zu bestimmende Schätzungsbezirke beigeordnet. Die Hülfschätzer haben den Anordnungen der Generalschätzer Folge zu leisten. Sie erhalten für ihre Mühwaltung eine Vergütung aus der Staatskasse.

Jede derartige allgemeine Neuschätzung ist thunlichst in einem Kalenderjahre zu vollenden.

Außerdem kann das Katasteramt eine neue Schätzung bei Neubauten, Umbauten und sonstigen Verbesserungen anordnen.

§ 5.

Wenn ein Grundstück durch Lassung oder Zuschlagsprotokoll an einen andern Eigenthümer übertragen wird, so gilt von dem Eigenthumsübergange an derjenige Werth, von welchem aus diesem Anlaß die Abgabe von Veräußerungen von Immobilien entrichtet wird, bis zu etwaiger Neuschätzung bezw. abermaliger Eigenthumsübertragung als Grundsteuerwerth. Die durch diese Bestimmung betroffenen und die in der Zwischenzeit zwischen zwei allgemeinen Neuschätzungen neu geschätzten Grundstücke sind von einer in die nächsten fünf Kalenderjahre nach dem Eigenthumsübergange bezw. der Schätzung etwa fallenden allgemeinen Neuschätzung frei.

Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen Grundstücke, welche innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Publication dieses Gesetzes durch Lassung oder Zuschlagsprotokoll an einen andern Eigenthümer übertragen bezw. den bisher geltenden Gesetzen gemäß neu geschätzt worden sind. Auf die Fälle der Uebertragungen von Eigenthumsantheilen an Grundstücken finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 6.

Gegen das Ergebniß einer auf Grund dieses Gesetzes vorgenommenen Schätzung ist mit Ausschluß aller andern Anfechtungsmittel nur eine bei dem Katasteramte schriftlich einzulegende Beschwerde an eine dafür einzusetzende Commission des Senats zulässig, und zwar so lange, als noch nicht zwei vierteljährliche Raten der Grundsteuer auf Grund der angefochtenen Schätzung bezahlt worden sind; die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren vor der Commission sind die §§ 2 bis 12 des Gesetzes vom 17. Nov. 1869, das Recursverfahren in Gewerbesachen u. s. w. betreffend, analog anzuwenden. Die Commission ist an die Anträge des Beschwerdeführers nicht gebunden und kann das Ergebniß der Schätzung auch zu seinen Ungunsten ändern.

Die durch eine unbegründete Beschwerde verursachten Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last. Die Kosten des öffentlichen Termins sind in diesem Falle von der Commission je nach den Umständen, jedoch nicht höher als 20 Mark, festzusetzen. Bei theilweise unbegründeter Beschwerde kann der Beschwerdeführer in einen Theil der Kosten verurtheilt werden.

§ 7.

Für jede von einem Betheiligten beantragte Schätzung eines Grundstücks und für jede erste Ausfertigung einer von der Behörde veranlaßten Schätzung durch das Katasteramt ist eine Gebühr von einem Fünftel per Mille des geschätzten Verkaufswertes, jedoch nicht weniger als fünfzig Pfennigen, außer den Stempelgebühren und Copialien, für fernere Ausfertigungen nur die Stempelgebühr und Copialien, zu entrichten. Alle Gebühren fließen in die Staatscasse. Den Schätzern ist die Annahme von Gebühren für ihre Rechnung verboten.

§ 8.

Das Gesetz vom 26. Februar 1866, die allgemeinen Vorschriften betreffend, welche bei der Abschätzung von Gebäuden und Grund und Boden behufs Ermittlung des Grundsteuerwerthes zu beachten sind, und die §§ 10, 11, 12, 13 und 19 der Verordnung vom 21. December 1846 in Betreff der Versicherungen gegen Brandschäden sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom
und bekannt gemacht am

Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. Januar 1873.

1. Verkoppelungsgesetz.

Die Bürgerschaft genehmigt den von der wegen Entwerfung eines Verkoppelungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzes niedergesetzten Deputation vorgelegten Gesetzentwurf mit den nachfolgenden Modificationen. Zu § 1 ist hinter Landgebiet zu sagen „mit Ausschluß des im Süden und Südwesten durch die Neuelder Straße begrenzten Theiles der Feldmark Neuelder-Buntenthorssteinweg.“

1) Zu § 6 Absatz 2 zweiter Satz sind aufzunehmen die Worte:

„und die Deichbermen“ hinter dem Worte „Deiche“.

2) In § 7 Zeile 4 statt der Worte: „vom Landherrs zu beeidigenden Bauverständigen“ einzuschalten die Worte:

„besonderen vom Landherrs zu beeidigenden Sachverständigen.“

3) In § 12 dritte Zeile hinter dem Worte „Koppel“ aufzunehmen die Worte: „oder einen entsprechenden Theil derselben.“